

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **22 (1915)**

Heft 17-18

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telefon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Wir machen auf die Unterrichtskurse 1915/16 des Vereins Ehem. S.W.S. Zürich unter „Vereinsnachrichten“ aufmerksam.

Zum Einfuhrtrust.

Die Verhandlungen des schweizerischen Bundesrates mit den Regierungen Englands, Frankreichs und Italiens zwecks Organisation eines Einfuhrtrusts haben nach monatelangem Unterbruch nunmehr zu einem positiven Ergebnis geführt. Die schweizerische Textilindustrie ist an einem derartigen Übereinkommen in höchstem Maße interessiert und sie begrüßt es, daß Mittel und Wege gefunden worden sind, um die Einfuhr ihrer Rohmaterialien sicher zu stellen.

Über die allgemeinen Grundlagen des Trusts ist in der Presse eine vom Bundeshaus ausgehende Veröffentlichung erfolgt. Dieser Auszug, den wir anschließend reproduzieren, ist zum Teil lückenhaft und gibt in gewissen Punkten zu Mißverständnissen Anlaß.

Was zunächst die Seide anbetrifft, so stand wohl von Anfang an der unbeschränkten Ausfuhr von Seidengeweben und Bändern nichts im Wege und ebenso war die Zufuhr der für den Verbrauch der schweizerischen Industrie nötigen Rohseiden nie in Frage gestellt. Zu Befürchtungen gab dagegen die Möglichkeit der Ausfuhr von Rohseiden und Schappen aus der Schweiz Anlaß und die ganz bedeutenden Interessen der schweizerischen Seidenzwirnerei, der Schappfabrikation, wie auch des schweizerischen Seidenhandels schienen eine Zeit lang ernstlich gefährdet.

Die Verhandlungen haben nunmehr zu einem in dieser Richtung befriedigenden Ergebnis geführt, denn es ist die unbeschränkte schweizerische Ein- und Ausfuhr von Grègen und gezwirnten Seiden, von gefärbten erschwerten Seiden und von Schappen durch die Vereinbarung mit den Vierverbandsmächten ausdrücklich gewährleistet. Es dürfen ferner ohne Einschränkungen ein- und ausgeführt werden ganz- und halbseidene Stoffe und Bänder für Kleider und Möbelzwecke. Untersagt ist dagegen die Ausfuhr von Rohgeweben aus Bouretteseiden, wie auch die Ausfuhr von Seidenabfällen, Bourettes, Peignés und Tussahseiden- und Geweben.

Offen ist noch die Frage, ob für die Seidenindustrie ein besonderes Syndikat gegründet werden muß, wie solche für die Durchführung der Trustorganisation vorgesehen sind. In der neuesten Veröffentlichung des Bundesrates über die Trustangelegenheit ist ausdrücklich bemerkt, daß die großen Industrien, und so auch die Textilindustrie, sich zu Genossenschaften zusammenschließen müssen, um in praktischer Weise den von den Vierverbandsmächten gestellten Bedingungen nachleben zu können. Es hat dabei nicht die Meinung, daß die gesamte Textilindustrie in eine einzige Genossenschaft zusammen zu fassen wäre, sondern es würden die verschiedenen Branchen dieses Gewerbes sich selbständig organisieren. Für die Verbraucher von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen und Geweben ist eine solche Organisation in den Grundzügen schon geschaffen und sie wird ins Leben treten können, sobald die Statuten die Genehmigung des Bundesrates gefunden haben und die genauen Bedingungen bekannt sind, unter denen die Einfuhr von Baumwolle und Baumwollfabrikaten vor sich zu gehen hat. Dieser Baumwoll-Vereinigung würden sich zunächst anschließen die Baumwollspinnerei, -Zwirnerei und -Weberei, die Seidenstoff- und Bandweberei, die Wirkwarenindustrie und der Einfuhrhandel von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen und Tüchern. Sollten sich auch die seideverbrauchenden Firmen zu einer Genossenschaft zusammenschließen müssen, was allerdings wenig wahrscheinlich erscheint,

so dürfte sich die Arbeit eines solchen Syndikates in der Hauptsache darauf beschränken, den Verkehr mit der Zentrallleitung in Bern zu vermitteln und die Ein- und Ausfuhr von Rohseiden usw. statistisch zu kontrollieren. Nähere Angaben über diesen Punkt stehen zur Zeit noch aus.

Die Veröffentlichungen in der Presse haben den Anschein erweckt, als ob der Einfuhrtrust nunmehr schon zur Tatsache geworden sei und in allernächster Zeit in Wirksamkeit treten werde. Es ist dem gegenüber festzustellen, daß vorläufig nur eine Einigung über die grundsätzlichen Fragen erzielt worden ist, und daß insbesondere noch die ganze Organisation des Trusts geschaffen werden muß. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen — und eine Mitteilung des Handelsdepartements bringt die Bestätigung — daß noch mehrere Wochen verstreichen werden, bis der Trust seinen Betrieb aufnehmen kann; bis zu diesem Zeitpunkt geht die Ein- und Ausfuhr in gleicher Weise vor sich, wie dies jetzt der Fall ist.

* * *

Dem Statuten-Entwurfe, auf den vorstehend Bezug genommen wird, über die Gründung einer Schweizerischen Importgesellschaft (Société Suisse de Surveillance économique), dem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 22. September nach den Vorlagen des Politischen Departements zugestimmt hat, sind folgende Grundsätze zu entnehmen:

Die Société Suisse de Surveillance (S. S. S.) ist ein Verein, mit Sitz in Bern, der im Handelsregister einzutragen ist. Die Mitgliederzahl beträgt höchstens fünfzehn. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Besitz des Schweizerbürgerrechts und die Genehmigung durch den Bundesrat. Der Verein besorgt die Einfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fabrikaten für Rechnung Dritter und die Abgabe an diese behufs Verwendung oder Verarbeitung in der Schweiz unter den an die Einfuhr der Waren geknüpften Bedingungen. Er überwacht die getreue Erfüllung dieser Auflagen.

Der Verein ist nicht befugt, Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung abzuschließen; er bezweckt keinen Gewinn; er wird seine kaufmännische Geschäftsführung immerhin so einzurichten trachten, daß die Betriebskosten gedeckt werden und auf das vom Bund vorgeschossene Betriebskapital von Fr. 100,000 eine angemessene Verzinsung ausgerichtet werden kann.

Aus den in den Ausführungsbestimmungen niedergelegten Grundsätzen heben wir folgendes hervor:

Der Bundesrat teilt der S. S. S. die Liste der durch ihre Vermittlung einzuführenden Waren und in der Folge die Kontingente mit, die für zahlreiche Warenkategorien im gemeinsamen Benehmen der alliierten Regierungen und des Bundesrates auf Grund der Einfuhrstatistik über die Jahre 1911/13 festgesetzt werden.

Die Waren, die durch Vermittlung der S. S. S. bezogen werden, dürfen nur für die Betriebe in der Schweiz verwendet werden. Keine im Handelsregister eingetragene Firma kann unter Berufung auf die Nationalität der Inhaber, Gesellschafter, Genossenschafter oder Aktionäre von dem Bezuge von Waren durch Vermittlung der S. S. S. ausgeschlossen werden. Hievon werden lediglich die seit 1. Juli 1914 im Handelsregister eingetragenen und die nicht eingetragenen Firmen ausgenommen; für diese bleibt Verständigung im einzelnen Falle vorbehalten.